

Marktsatzung der Stadt Chemnitz

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte
- § 3 Gegenstände des Marktverkehrs
- § 4 Zulassung zur Teilnahme an Märkten
- § 5 Zuteilung der Standplätze
- § 6 Auf- und Abbau
- § 7 Verkaufseinrichtungen
- § 8 Verhalten auf den Märkten
- § 9 Sauberhalten der Märkte
- § 10 Sicherheit und Ordnung
- § 11 Gebühren
- § 12 Haftung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Marktverweis
- § 15 In-Kraft-Treten

Marktsatzung der Stadt Chemnitz

Aufgrund der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 234) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss Nr. B-072/2016 in seiner Sitzung am 13.04.2016 die folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Chemnitz, nachfolgend Veranstalter genannt, betreibt Wochen-, Spezial-, Trödel- und Jahrmärkte sowie den Chemnitzer Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

(1) Platz, Zeit und Öffnungszeiten der einzelnen Märkte werden durch den Veranstalter jährlich in einem Marktkalender festgelegt und im Amtsblatt der Stadt Chemnitz veröffentlicht.

(2) Soweit vorübergehend Platz, Markttag und Öffnungszeiten vom Veranstalter abweichend festgelegt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Chemnitzer Märkten dürfen nur die in der jeweiligen Ausschreibung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.

§ 4 Zulassung zur Teilnahme an Märkten

(1) Für die Teilnahme an den städtischen Märkten bedürfen die Marktteilnehmer der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich bis zu dem in der jeweiligen Ausschreibung genannten Bewerbungsschluss zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind die in der jeweiligen Ausschreibung geforderten Unterlagen beizufügen.

(3) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (Sächs GVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71 a - e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

72.100

(4) Über den Antrag auf Zulassung ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Zulassung als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend. Die Frist beginnt am Tag des in der Ausschreibung angegebenen Bewerbungsschlusses.

(5) Die Zulassung gilt für den zugeteilten Standplatz, das genehmigte Sortiment, die Standgröße und für die mit der Festsetzung festgelegten Öffnungszeiten und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(6) Über die Zulassung wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Für die Vergabe der Standplätze zum Chemnitzer Weihnachtsmarkt gilt die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Chemnitzer Weihnachtsmarkt (Auswahlrichtlinie Chemnitzer Weihnachtsmarkt).

(7) Die Zulassung kann vom Veranstalter versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller für die Teilnahme am Markt die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
3. nicht alle erforderlichen Unterlagen gemäß Ausschreibung vorliegen.

(8) Die Zulassung kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere dann vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Standinhaber oder dessen Mitarbeiter oder dessen Beauftragte wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Zulassung oder gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach der Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz, in ihrer jeweils geltenden Fassung, fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(9) Wird die Zulassung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 5 Zuteilung der Standplätze

Die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter vor Beginn des Marktes. Der Standplatz darf vor Zuteilung nicht bezogen werden.

§ 6 Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn im Marktbereich aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände aufgebaut und mit Waren belegt sein.

(2) Der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt und gesäubert verlassen werden. Bei Nichteinhaltung können auf Kosten des Standinhabers Marktgegenstände und -geräte zwangsweise entfernt werden.

(3) Zugeteilte Standplätze auf Wochen- und Jahrmärkten sind bis spätestens eine Stunde vor Marktbeginn zu belegen, anderenfalls erlischt der Standplatzanspruch. Abweichende Regelungen für Verkaufswagen und -anhänger sind genehmigungsbedürftig.

(4) Die Strombereitstellung erfolgt bis spätestens eine Stunde vor Marktöffnung und bis zum Markttende. Die von der Stromverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind vom Standplatzinhaber bereit zu stellen, ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen.

(5) Für die Durchführung von Spezialmärkten gelten gesonderte Auf- und Abbauzeiten, die mit der Zulassung bekannt gegeben werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufsstände, ausnahmsweise Verkaufswagen und -anhänger, zugelassen. Verkaufswagen und -anhänger bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden.

(2) Zum Trödelmarkt kann im Innenbereich des Marktes, im Abstand von 10 Metern zu Gebäuden, pro Marktteilnehmer ein Fahrzeug als Verkaufseinrichtung genutzt werden.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und durch ihre äußere Gestaltung dem Charakter des Marktes Rechnung tragen. Die lichte Höhe der Vordächer und Schirme muss mindestens 2,10 Meter, gemessen ab Marktoberfläche, betragen.

72.100

(4) Werbung und Anbringung von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet und nur im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten sowie die Sicherheit und Ordnung auf der Marktfläche zulassen, sind ein Aufsteller pro Verkaufseinrichtung und bei Imbisseinrichtungen Tische erlaubt. Der Abstand zwischen Verkaufseinrichtung und Aufsteller muss mindestens 0,20 Meter und höchstens einen Meter betragen. Tische können entlang der Imbisseinrichtung aufgestellt werden, wenn dies vom Veranstalter genehmigt wird. Anzahl und Standplatz werden vom Veranstalter festgelegt. Werden vom Veranstalter Nummernschilder zur Verfügung gestellt, sind diese für Kunden gut lesbar hinten in der rechten oberen Ecke anzubringen.

(5) Bequemlichkeitsstreifen, Gänge und Durchfahrten sind frei zu halten.

§ 8

Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Marktteilnehmer und Besucher der Märkte haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Auflagen oder Anordnungen des Veranstalters und alle geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und des Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes und über die Unfallverhütung, einzuhalten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktflächen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden oder deren Eigentum beschädigt wird. Angebotene Waren sind so zu präsentieren, dass Besucher des Marktes nicht unnötig in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt oder anderweitig belästigt werden und ein ansprechendes Erscheinungsbild des Marktes gewährleistet ist.

(3) Es ist insbesondere unzulässig,

1. Waren durch lautes Ausrufen oder Umhergehen anzubieten,
2. ohne Genehmigung des Veranstalters Tontechnik zu benutzen oder künstlerische Darbietungen aufzuführen,
3. Werbematerial oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung des Veranstalters zu verteilen,
4. die Marktfläche während der Marktzeit zu befahren. Ausgenommen sind Taxis, die Personen mit Behinderungen und gleichgestellte Personen zu medizinischen Einrichtungen, die nicht anders erreichbar sind, befördern,
5. aggressiv zu betteln.

(4) Den Beauftragten des Veranstalters und Vertretern von Behörden ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen ist der Nachweis der Zulassung zum Markt zu erbringen.

§ 9 Sauberhalten der Märkte

- (1) Jeder Marktteilnehmer ist für die Sauberkeit seines Standplatzes einschließlich der angrenzenden Grünanlagen und Gangflächen verantwortlich.
- (2) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.
- (3) Für die Erfassung, Beräumung und Entsorgung von Wertstoffen, kompostierfähigen Abfällen, Hausmüll sowie marktbedingtem Kehrriecht sind die Marktteilnehmer selbst verantwortlich.

§ 10 Sicherheit und Ordnung

- (1) Der Marktteilnehmer ist für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Bereich seiner Verkaufseinrichtung verantwortlich.
- (2) Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gänge während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten sowie zu bestreuen. Zum Bestreuen sind Sand oder feinkörniger Splitt zu verwenden.
- (3) Sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Marktdurchführung beeinträchtigt beziehungsweise unmöglich sein, so ist den Festlegungen des Veranstalters Folge zu leisten.

§ 11 Gebühren

Für die Nutzung der Marktflächen sind Gebühren gemäß der geltenden Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen zu entrichten.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Beschäftigten oder der von ihm beauftragten Personen.
- (2) Mit der Zuteilung eines Standplatzes übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (3) Der Marktteilnehmer kann gegenüber dem Veranstalter keinen Schadensersatzanspruch geltend machen, wenn die Marktdurchführung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse beeinträchtigt oder unmöglich ist.
- (4) Der Marktteilnehmer haftet dem Veranstalter für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seine Beauftragten ein Verschulden trifft. Im Schadensfall hat der Marktteilnehmer die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 Punkt 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 andere als in der Ausschreibung festgelegte Gegenstände feilbietet,
- b) entgegen § 4 Abs. 1 ohne Zulassung am Markt teilnimmt,
- c) entgegen § 4 Abs. 5 die zugewiesene Standgröße überschreitet, das genehmigte Sortiment nicht einhält sowie die Dauer der Zulassung unter- oder überschreitet oder den Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt,
- d) entgegen § 5 den Standplatz vor Zuteilung bezieht,
- e) entgegen § 6 Abs. 1, 2 und 5 den Auf- und Abbauzeiten zuwiderhandelt,
- f) entgegen § 7 andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen ohne Genehmigung durch den Veranstalter aufstellt oder während der Marktzeit sonstige Fahrzeuge auf dem Markt abstellt oder Bequemlichkeitsstreifen, Gänge und Durchfahrten verstellt,
- g) entgegen § 8 Abs. 1 und 2 die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Auflagen und Anordnungen des Veranstalters und alle geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und des Preis rechts, des Bundesseuchengesetzes und über die Unfallverhütung nicht oder in ungenügender Weise einhält oder sein Verhalten auf den Marktflächen und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass keine Personen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden oder deren Eigentum beschädigt wird,
- h) entgegen § 8 Abs. 3 den dort normierten Verboten zuwiderhandelt oder entgegen § 8 Abs. 4 den Beauftragten des Veranstalters und Vertretern von Behörden den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen nicht gestattet oder den Nachweis der Zulassung zum Markt nicht erbringt,
- i) entgegen § 9 Abs. 1 bis 3 den Vorschriften über das Sauberhalten des zugeteilten Standplatzes sowie der angrenzenden Grünanlagen und Gangflächen des Marktes zuwiderhandelt und der Entsorgung seiner Abfälle wie Hausmüll, Wertstoffe, kompostierfähige Abfälle und marktbedingtem Kehrrecht nicht nachkommt,
- j) entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 den Vorschriften zu Sicherheit und Ordnung im Bereich seiner Verkaufseinrichtung nicht nachkommt, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gänge während der Benutzungszeit nicht von Schnee und Eis freihält oder nicht mit Sand oder feinkörnigem Splitt abstumpft oder bei unvorhergesehenen Ereignissen, die die Marktdurchführung beeinträchtigen beziehungsweise unmöglich machen, den Festlegungen des Veranstalters nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 EUR, geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Stadt Chemnitz den Betroffenen nach § 56 Abs. 1 OWiG verwarnen und ein Verwarnungsgeld von mindestens 5,00 EUR und höchstens 55,00 EUR erheben.

**§ 14
Marktverweis**

Jeder, der die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt trotz Verwarnung erheblich oder wiederholt stört, kann von der Teilnahme bzw. dem Besuch des Marktes ausgeschlossen werden.

**§ 15
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Chemnitz vom 22.04.2013 (Beschluss des Stadtrates vom 17.04.2013, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 18/13 vom 30.04.2013) außer Kraft.

gez. i. V. Miko Runkel
Oberbürgermeisterin

**Marktsatzung
der Stadt Chemnitz**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	16.02.94	02.03.94	21.04.94	22.04.94	Nr. 07/94	3.
1. Änderung	18.01.95	19.01.95	27.01.95	28.01.95	Nr. 02/95	3.
2. Änderung	06.12.95	19.12.95	02./03.02.96	04.02.96	Nr. 05/96	6.
Satzung	13.09.00	14.09.00	20.09.00	21.09.00	Nr. 38/00	21.
1. Änderung	05.03.03	07.03.03	26.03.03	27.03.03	Nr. 12/03	38.
Satzung	23.02.05	28.02.05	09.03.05	10.03.05	Nr. 10/05	54.
1. Änderung	15.03.06	21.03.06	29.03.06	30.03.06	Nr. 13/06	64.
2. Änderung	11.10.06	17.10.06	25.10.06	26.10.06	Nr. 43/06	69.
3. Änderung	11.06.08	17.06.08	18.06.08	19.06.08	Nr. 24/08	83.
Satzung	10.03.10	16.03.10	24.03.10	25.03.10	Nr. 12/10	97.
1. Änderung	15.12.10	21.01.11	02.02.11	03.02.11	Nr. 05/11	101.
Satzung	17.04.13	22.04.13	01.05.13	02.05.13	Nr. 18/13	109.
Satzung	13.04.16	20.04.16	27.04.16	28.04.16	Nr. 17/16	120.